

06.09.2018

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 06.09.2018
Ltg.-338/A-1/17-2018
R- u. V-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Dr. Michalitsch, Mag. Schneeberger, Hauer, Kaufmann,
Ing. Schulz und Mag. Tanner

betreffend Änderung des NÖ Familiengesetzes, des NÖ Jugendgesetzes und
des NÖ Seniorengesetzes

Digitalisierung und Entbürokratisierung sind zentrale Anliegen der NÖ Landesregierung. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung bietet den Bürgerinnen und Bürgern, welche um eine Förderung nach den gegenständlichen Gesetzen ansuchen, das verbesserte Service, dass sie Meldenachweise nicht mehr selbst erbringen müssen, sondern die Prüfung des Wohnsitzes – erforderlichenfalls - durch die förderabwickelnde Stelle des Amtes der NÖ Landesregierung unmittelbar im Zentralen Melderegister (ZMR) erfolgen kann. Damit kann auch sichergestellt werden, dass der für die Förderung erforderliche Wohnsitz in Niederösterreich tatsächlich besteht. Von der Datenermittlung wird die Bürgerin/der Bürger in geeigneter Form in Kenntnis gesetzt.

Die Änderung des NÖ Familiengesetzes und des NÖ Seniorengesetzes zur Ermöglichung der so genannten Haushaltsabfrage im Bereich des Zentralen Melderegisters (ZMR) für das Land Niederösterreich als Fördergeber ist zur Prüfung der im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder bzw. Personen sowie - in weiterer Folge - des Gesamteinkommens aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder bzw. Personen und damit zum Zweck der Prüfung und Kontrolle der Vollständigkeit und Richtigkeit der angegebenen Daten erforderlich.

Zu Artikel 1 (NÖ Familiengesetz):

Das Land gewährt Familien, die einen Wohnsitz in einer Gemeinde des Landes Niederösterreich haben, Förderungen und bietet die Möglichkeit der Ausstellung des NÖ Familienpasses zur Inanspruchnahme von Vorteilen an. § 7a Abs. 4 ermächtigt

das Land zur Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben, Meldedaten, die eine wesentliche Voraussetzung zur Gewährung der Förderungen und der Ausstellung des NÖ Familienpasses bilden, im Zentralen Melderegister (ZMR) zu ermitteln. Durch diese (zusätzliche) Abfrage im ZMR wird einerseits die Bürgerin/der Bürger von der Verpflichtung einen Nachweis des Wohnsitzes zu erbringen entlastet und kann andererseits sichergestellt werden, dass der Förderwerber/die Förderwerberin über einen (Haupt-) Wohnsitz in Niederösterreich verfügt. Damit kann insgesamt eine wesentlich raschere und einfachere Bearbeitung der Förderansuchen erfolgen.

Daten, welche im ZMR erhoben werden, werden zum Zweck der Förderabwicklung mit den von der Förderwerberin/vom Förderwerber bekanntgegebenen Daten verknüpft. § 7a Abs. 5 gewährleistet die entsprechende Rechtsgrundlage für diese Verknüpfung.

§ 7a Abs. 6 schafft die gesetzliche Grundlage für eine Verknüpfungsanfrage (Haushaltsabfrage) im Zentralen Melderegister (ZMR), welche gemäß § 16a Abs. 3 Meldegesetz gefordert wird. Das Land Niederösterreich benötigt diese Haushaltsabfrage zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen von Förderungen, welche auf die Kinderanzahl bzw. auf das Gesamteinkommen der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen abstellen. Durch die Haushaltsabfrage kann die missbräuchliche Inanspruchnahme einer Förderung nach dem NÖ Familiengesetz wesentlich erschwert werden, da beispielsweise (nicht bekanntgegebene) Lebensgemeinschaften und die Anzahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen leichter überprüft werden können.

Zu Artikel 2 (NÖ Jugendgesetz):

Das Land NÖ gewährt Förderungen zur Unterstützung der jungen NÖ Landesbürger, unter anderem für Jugendtreffs, Jugendaktivitäten und Privatinitiativen für gefährdete junge Menschen. § 8b Abs. 3 ermächtigt das Land NÖ zur Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben, Meldedaten, die eine wesentliche Voraussetzung zur Gewährung der Förderungen bilden, im Zentralen Melderegister (ZMR) zu ermitteln. Durch diese (zusätzliche) Abfrage im ZMR wird einerseits die

Förderwerberin/der Förderwerber von der Verpflichtung einen Nachweis des Wohnsitzes zu erbringen entlastet und kann andererseits sichergestellt werden, dass die Förderwerberin/der Förderwerber über einen aktuellen (Haupt-) Wohnsitz in Niederösterreich verfügt. Damit kann insgesamt eine wesentlich raschere und einfachere Bearbeitung der Förderansuchen erfolgen.

Daten, welche im ZMR erhoben werden, werden zum Zweck der Förderabwicklung mit den von der Förderwerberin/dem Förderwerber bekanntgegebenen Daten verknüpft. § 8b Abs. 4 gewährleistet die entsprechende Rechtsgrundlage für diese Verknüpfung.

Das Land NÖ gewährt Studierenden, die an einer öffentlichen Universität, Privatuniversität, Fachhochschule (Studiengang) oder Hochschule studieren, eine Förderung der Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel. § 8c Abs. 4 ermächtigt das Land NÖ zur Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben, Meldedaten, die eine wesentliche Voraussetzung zur Gewährung der Förderungen bilden, im Zentralen Melderegister (ZMR) zu ermitteln. Durch diese (zusätzliche) Abfrage im ZMR wird einerseits die/der Studierende von der Verpflichtung einen Nachweis des Wohnsitzes zu erbringen entlastet und kann andererseits sichergestellt werden, dass die/der Studierende über einen aktuellen (Haupt-) Wohnsitz in Niederösterreich verfügt. Damit kann insgesamt eine wesentlich raschere und einfachere Bearbeitung der Förderansuchen erfolgen.

Daten, welche im ZMR erhoben werden, werden zum Zweck der Förderabwicklung mit den von der Studierenden/dem Studierenden bekanntgegebenen Daten verknüpft. § 8c Abs. 5 gewährleistet die entsprechende Rechtsgrundlage für diese Verknüpfung.

Zu Artikel 3 (NÖ Seniorengesetz):

Im § 5a werden die zitierten Förderungen gemäß §§ 4 und 5 ergänzt um die Maßnahmen des Landes gemäß § 3.

Das Land gewährt Senioren, die einen Wohnsitz in einer Gemeinde des Landes Niederösterreich haben, Förderungen. § 5a Abs. 4 ermächtigt das Land zur Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben, Meldedaten, die eine wesentliche Voraussetzung zur Gewährung der Förderungen bilden, im Zentralen Melderegister (ZMR) zu ermitteln. Durch diese (zusätzliche) Abfrage im ZMR werden einerseits die Senioren von der Verpflichtung einen Nachweis des Wohnsitzes zu erbringen entlastet und kann andererseits sichergestellt werden, dass diese über einen aktuellen (Haupt-) Wohnsitz in Niederösterreich verfügt. Damit kann insgesamt eine wesentlich raschere und einfachere Bearbeitung der Förderansuchen erfolgen.

Daten, welche im ZMR erhoben werden, werden zum Zweck der Förderabwicklung mit den von der Förderwerberin oder dem Förderwerber bekanntgegebenen Daten verknüpft. Abs. 5 gewährleistet die entsprechende Rechtsgrundlage für diese Verknüpfung.

§ 5a Abs. 6 schafft die gesetzliche Grundlage für eine Verknüpfungsanfrage (Haushaltsabfrage) im Zentralen Melderegister (ZMR), welche gemäß § 16a Abs. 3 Meldegesetz gefordert wird. Das Land Niederösterreich benötigt diese Haushaltsabfrage zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen von Förderungen, welche auf die Anzahl bzw. auf das Gesamteinkommen der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen abstellen. Durch die Haushaltsabfrage kann die missbräuchliche Inanspruchnahme einer Förderung nach dem NÖ Seniorengesetz wesentlich erschwert werden, da beispielsweise (nicht bekanntgegebene) Lebensgemeinschaften und die Anzahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen leichter überprüft werden können.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Familiengesetzes, des NÖ Jugendgesetzes und des NÖ Seniorengesetzes wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird beauftragt das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht diesen Antrag dem RECHTS- UND VERFASSUNGSAUSSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Beratung am 13. September 2018 erfolgen kann.